

## **Voraussetzungen für die Re-Zertifizierung als Kursleiter/ Stufe III Arbeitskreis Endosonographie der DEGUM**

Eine Re-Zertifizierung muss alle 6 Jahre auf Antrag erfolgen. Durch die Geschäftsstelle erfolgt wenige Monate vor Ablauf dieser Zeit eine Erinnerung. Der Re-Zertifizierungsantrag wird an die Geschäftsstelle gerichtet, die ihn nach formaler Prüfung an den Sprecher des Arbeitskreises weiterleitet. Die Re-Zertifizierung ist gebührenpflichtig (50 Euro).

Sollten die Voraussetzungen für eine Re-Zertifizierung als Kursleiter nicht mehr vorliegen, kann alternativ eine Re-Zertifizierung als Ausbilder/ Stufe II beantragt werden.

Zertifizierung und Re-Zertifizierung sind an eine aktive Mitgliedschaft in der DEGUM und im Arbeitskreis Endosonographie gebunden.

Ist 6 Jahre nach Erst-Zertifizierung kein Antrag eingegangen, wird der Kursleiter Endosonographie erneut von der Geschäftsstelle aufgefordert, die Re-Zertifizierung zu beantragen.

Erfolgt dies innerhalb der folgenden 6 Monate nicht, erlischt die Zertifizierung. Sollten die Voraussetzungen für eine Re-Zertifizierung als Kursleiter/ Stufe III nicht mehr in vollem Umfang erfüllt werden, kann alternativ eine Re-Zertifizierung als Ausbilder/ Stufe II nach den dafür geltenden Kriterien erfolgen.

Die im Folgenden genannten Voraussetzungen zum Erhalt des Status DEGUM Stufe III/ Kursleiter ergeben sich aus den Anforderungen des Arbeitskreises für den Erwerb des Status und dem im Antrag auf Erstzertifizierung genannten Re-Zertifizierungsvoraussetzungen.

- 1) Fortgesetzte Tätigkeit in einem Fachgebiet, für das die Endosonographie zentrale Bedeutung hat (z.B. Innere Medizin, Innere Medizin/ Gastroenterologie, Innere Medizin/ Pneumologie, Innere Medizin/ Endokrinologie, Chirurgie/ Viszeralchirurgie).
- 2) Fortgesetzt aktive endosonographische Diagnostik und ggf. -therapie im jeweiligen Fachgebiet in den zurückliegenden Jahren seit Erstzertifizierung bzw. letzter Re-Zertifizierung (im Jahresdurchschnitt mindestens 200 eigene Untersuchungen bzw. Interventionen, darunter 30 EUS-gestützte Feinnadelaspirationen, Biopsien bzw. therapeutische Interventionen; regelmäßige endosonographische Falldiskussionen).
- 3) Fortgesetzt aktueller Geräte- und Dokumentationsstandard gemäß der aktuellen DEGUM-Empfehlung.
- 4) Regelmäßige Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen mit Relevanz für die Endosonographie (mindestens eine der genannten im Jahresdurchschnitt) in den zurückliegenden Jahren seit Erstzertifizierung bzw. letzter Re-Zertifizierung. Dies können insbesondere Dreiländertreffen der drei deutschsprachigen Ultraschallgesellschaften, Jahreskongresse der DGVS oder DGE-BV, DDW, UEGWeek, Endosonographietage der EUS-Clubs Berlin und München oder regionale Veranstaltungen sein, in deren Programm Sitzungen oder Weiterbildungsinhalte zur Endosonographie angeboten werden. Im Jahresdurchschnitt müssen 24 CME-äquivalente Punkte durch Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen bzw. Kongressen mit endosonographisch relevanten Inhalten nachgewiesen werden.
- 5) Nachweis wissenschaftlicher Publikations- oder Vortragstätigkeit (Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Zeitschriften, Poster bei wissenschaftlichen Kongressen, Buchbeiträge, Vorträge bei regionalen, überregionalen, nationalen oder internationalen Workshops, Symposien, Seminaren, Vorlesungen bzw. Kongressen über endosonographische, sonographische und/ oder endoskopische Themen) oder der aktiven Mitgestaltung von Endosonographie-Kursen, -Modulen bzw. Workshops in

den zurückliegenden Jahren seit Erstzertifizierung bzw. letzter Re-Zertifizierung. Mindestanforderung ist der Nachweis von durchschnittlich jährlich einer/m:

- Organisation bzw. aktive Lehrtätigkeit (als Tutor/ Vortragender/ Vorsitzender) bei einem Endosonographiekurs, einer Endosonographie-Fortbildung, einer Endosonographie-Sitzung bei einem wissenschaftlichen Kongress oder
- Vorlesung an einer Hochschule zu einem endosonographischen Thema oder
- Publikation mit direktem Bezug zur Endosonographie (Poster, abstract, Review, Kasuistik, Originalarbeit, Leitlinie, Buchkapitel, e-Publikation)

in den zurückliegenden Jahren seit Erstzertifizierung bzw. letzter Re-Zertifizierung.

Die Re-Zertifizierung erfolgt durch den Sprecher des Arbeitskreises bzw. dessen Stellvertreter auf der Grundlage des bei der Geschäftsstelle eingegangenen Antrages und der beigefügten Anlagen, die die Erfüllung der Voraussetzungen dokumentieren. In Zweifelsfällen entscheiden Sprecher und stellvertretender Sprecher gemeinsam. Im Falle einer Ablehnung des Antrages kann Widerspruch eingelegt werden, über den dann in der nächsten Arbeitskreis-Sitzung zu entscheiden ist.